

Technische Universität Dresden

Fakultät Wirtschaftswissenschaften

**Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem
für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen**

Vom 13.03.2001

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBL. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zweck der Diplomprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Diplomarbeit, Disputation und Note des zweiten Teils der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 29 Diplomgrad
- § 30 Benachrichtigungen
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Prüfungskolloquium (Disputation) gem. § 19. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. In beiden Studienabschnitten werden die Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.

(2) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) auf der Grundlage eines modularisierten Studienangebots gemessen. Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2 und 3.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

§ 3

Fristen

(1) Die folgenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsperiode am Ende des ersten Fachsemesters abzulegen:

1. Betriebswirtschaftslehre I (6 LP)
2. Volkswirtschaftslehre I (3 LP)
3. Wirtschaftsinformatik I (3 LP)

Wenn der Student bis zum Beginn des dritten Fachsemesters diesen Leistungsnachweis nicht erbringt, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen nach Nr. 1 bis 3 als erstmals nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe nicht selbst zu vertreten. Er muss im Falle des Nichtbestehens im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters, der erste Teil der Diplomprüfung in der Regel bis zum Beginn des neunten Semesters abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden

können. Der Prüfungskandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Prüfung auch die Wiederholungsmöglichkeiten und die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die im einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.

- (2) Folgende Voraussetzungen sind in der Regel bis zum Beginn des 8. Fachsemesters, spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zu erbringen und nachzuweisen:
 1. ein Praktikum gem. § 23 Abs. 4,
 2. das Studium Generale nach näherer Bestimmung der Studienordnung.

- (3) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und falls erforderlich, zu einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gem. § 3 Abs. 1 und 2.

- (4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfungskandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungskandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

- (5) Studiengänge, die mit diesem Studiengang verwandt sind, sind in jedem Fall die Studiengänge, die mit dem akademischen Grad "Diplom-Kaufmann/Kauffrau", "Diplom-Volkswirt/in", "Diplom-Handelslehrer/in", "Diplom-Wirtschaftspädagoge/-in", "Diplom-Ökonom/in", "Diplom-Betriebswirt/in", "Diplom-Wirtschaftsinformatiker/in" und "Diplom-Verkehrswirtschaftler/in" abgeschlossen werden.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/ oder
3. in Form einer Seminar-/Projektleistung, in der Regel jeweils bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung (Präsentation), und/oder
4. durch multimedial gestützte Prüfungsleistungen

zu erbringen. Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese als Teil einer Klausurarbeit oder in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden.

(2) Durch Projektleistungen wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer von studienbegleitenden Projektarbeiten soll 6 Monate nicht überschreiten. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(3) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gem. § 15 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Kandidat in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten umfassen. Sie sollen in der Regel je zu erwerbendem Leistungspunkt höchstens zehn Minuten umfassen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je zu erwerbendem Leistungspunkt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfung.

Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, ungewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten gemäß Abs. 2. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit gem. § 27.

(4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder einer während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der für den Prüfungskandidaten verbindlich ist. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(5) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Erbringung der Prüfungsleistung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 und angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Bestehen der Fachprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungspunkte gem. § 25 Abs. 2 erworben wurden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn Leistungspunkte im nach § 27 Abs. 6 geforderten Umfang in der dort geforderten Struktur erworben wurden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfungskandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit wiederholt werden muss oder kann.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung notwendige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn der Student die gesamten zur Erlangung des Diploms erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des zweiten Teils der Diplomprüfung mit dem Ablauf des 13. Fachsemesters nicht vollständig erbracht hat. Die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen können nur innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Hat der Prüfungskandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung gelten als nicht durchgeführt, wenn mindestens 105 der nach § 27 Abs. 6 für das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung erforderlichen Leistungspunkte bis zum Beginn des achten Fachsemesters nachgewiesen werden. Auf Antrag des Kandidaten können im Falle des Satzes 1 bestandene Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(2) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung gem. § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gem. § 25 Abs. 3 und des ersten Teils der Diplomprüfung müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Näheres regelt die Praktikumsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiese-

nen Aufgaben bildet die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er hat sieben Mitglieder, nämlich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder; ein Mitglied ist ein Student, der beratende und informierende Funktion, jedoch kein Stimmrecht hat. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät bestellt; der Student vom Fachschaftratsrat bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für studentische Mitglieder ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer,
4. berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten,
5. gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

Der Bericht nach Nr. 4 ist in geeigneter Weise offen zu legen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Feststellung von Prüfungsergebnissen und das Bestehen und Nichtbestehen,
3. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
4. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit,
5. über die Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,
6. über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1,
7. in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und
8. in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15

Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer und Beisitzer kann tätig werden, wer durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde. Zum Prüfer werden nur Professoren und andere nach SächsHG prüfungsberechtig-

te Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre berechtigt sind. Aus zwingenden Gründen, die in dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung liegen, können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungskandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer bedarf der Zustimmung des Prüfungskandidaten.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 17

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 18

Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist das Thema der Diplomarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist in der Regel dem Gebiet des Wirtschaftsingenieurwesens zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüfungskandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung auszugeben. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Überschreitung dieser Frist gestatten. Hat der Prüfungskandidat keinen Themenwunsch geäußert, so wird ein Thema zugewiesen. Das Thema kann nur einmal, und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines zweiten Themas für die Diplomarbeit zu bewerben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Bewertung der Diplomarbeit, Disputation und Note des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer zu bewerten. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden Gutachter die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Gutachter um mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewer-

tung. Hierbei kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden. In den übrigen Fällen ist die Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen, abgerundet auf die nächste Notenstufe gem. § 8 Abs. 1.

(3) Die Diplomarbeit ist angenommen und in einem Prüfungskolloquium (Disputation) zu erläutern, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Die Annahme oder Ablehnung der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Note in der Regel innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Annahme der Diplomarbeit enthält die Mitteilung auch die Einladung zur Disputation mit Angabe von Ort und Termin.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines neuen Themas zu bewerben. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Das Prüfungskolloquium soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, die mit der Diplomarbeit erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und sich einer Disputation zu stellen. Termin und Ort der Disputation werden durch den Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Disputation wird von dem Betreuer der Diplomarbeit, ggf. einem zweiten Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Sie sollte mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel zugelassen.

(7) Über die Disputation wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen des Prüfungskandidaten, des bzw. der Prüfer und des Beisitzers sowie die Zeit der Disputation, eine stichwortartige Beschreibung der Diskussionspunkte und das Ergebnis (Note) der Disputation enthalten.

(8) Die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschchnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Note der Diplomarbeit und der Note der Disputation, falls Diplomarbeit und Disputation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Diplomarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note der Disputation eins.

(9) Die Note wird dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben. Der Empfang des Prüfungsergebnisses ist vom Prüfungskandidaten durch Unterschrift zu bestätigen. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(10) Für das Versäumnis des Disputationstermins gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(11) Ist die Disputation mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, so kann der Kandidat die Disputation innerhalb einer Frist von acht Wochen wiederholen.

(12) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder der Disputation und die Wiederho-

lung einer bestandenen Diplomarbeit oder Disputation ist ausgeschlossen.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Leistungspunkte und Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote gem. § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Leistungspunkte und Noten der Prüfungsfächer und weiterer Prüfungsleistungen, das Thema und der Name des Betreuers der Diplomarbeit, die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung, sowie die Gesamtnote gem. § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Auf Antrag des Studenten können weitere Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingehen, und inhaltliche Studienschwerpunkte (Profile) auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden. Auf Antrag des Studenten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfungskandidaten auf Antrag Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(5) Das Zeugnis und die Diplomurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt auf begründeten Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder des ersten Teils der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Note entsprechend

§ 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit gem. § 1 beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, ein Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und in vier Blöcke unterteilt ist, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie ergänzende Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 168 Semesterwochenstunden. Darin enthalten ist ein Anteil von mindestens einem Drittel für anwendungsbezogene Übungen und Projektseminare.

(4) Bis zum Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ist ein Praktikum von sechsmonatiger Dauer nachzuweisen, davon drei Monate im kaufmännischen und drei Monate im technischen Bereich, das auch in Teilen abgeleistet werden kann. Einzelheiten dieses Praktikums sind in der Praktikumsordnung festgelegt.

§ 24
Fachliche Voraussetzungen für
die Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfungsvorleistungen in Buchführung und Mathematik I sowie die Prüfungsleistungen gem. § 3 Abs. 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung gem. § 25 Abs. 2: Wirtschaftsinformatik II, Betriebswirtschaftslehre II, Volkswirtschaftslehre II, Statistik I und Statistik II. Der vollständige Nachweis der Prüfungsvorleistungen gemäß Abs. 2 ist Voraussetzung für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind wie folgt zu erbringen:

Vorleistung	LP	Art und Ausgestaltung
Buchführung	3	Klausurarbeit
Mathematik I	6	Klausurarbeit
Mathematik II	6	Klausurarbeit
Mathematik III	6	Klausurarbeit
Privatrecht	6	Klausurarbeit
Fremdsprache	9	Komplexprüfung

LP = Leistungspunkte

§ 25
Gegenstand, Art und Umfang
der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsfächern (Fachprüfungen):

1. Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. Wirtschaftsinformatik
4. Statistik
5. Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen

(2) Im Grundstudium müssen 132 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon werden 36 Leistungspunkte aus den Prüfungsvorleistungen angerechnet, 81 Leistungspunkte in den Prüfungsfächern und 15 Leistungspunkte in Wahl- und ergänzenden Prüfungsleistungen erworben. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind wie folgt zu erbringen:

1. Im Fach Betriebswirtschaftslehre (18 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausurarbeit
Betriebswirtschaftslehre II	12	Klausurarbeit

2. Im Fach Volkswirtschaftslehre (12 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Volkswirtschaftslehre I	3	Klausurarbeit
Volkswirtschaftslehre II	9	Klausurarbeit
3. Im Fach Wirtschaftsinformatik (9 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Wirtschaftsinformatik I	3	Klausurarbeit
Wirtschaftsinformatik II	6	Klausurarbeit
4. Im Fach Statistik (12 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Statistik I	6	Klausurarbeit
Statistik II	6	Klausurarbeit
5. Im Fach Natur- und ingenieur- wissenschaftliche Grundlagen (30 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
Chemie	3	Klausurarbeit
Physik	6	Klausurarbeit
Technische Mechanik	12	Klausurarbeit
Elektrotechnik	9	Klausurarbeit

LP = Leistungspunkte

Anstelle der Prüfungsleistungen nach Nr. 1 bis 5 können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch Teilprüfungen mit einem vergleichbaren Gesamtumfang abgelegt werden. Dabei kann eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Teilprüfungsleistung durch eine besser bewertete Teilprüfungsleistung ausgeglichen werden.

(3) Wahlpflicht-Prüfungsleistungen müssen in quantitativen Verfahren der Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 6 LP, ergänzende Prüfungsleistungen in natur- und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagengebieten im Umfang von mindestens 9 LP erworben werden. Bei der Berechnung der Fachnoten werden die Wahlpflicht-Prüfungsleistungen und die ergänzenden Prüfungsleistungen den jeweiligen Prüfungsfächern zugeordnet.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Diplom-Vorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gem. § 13 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 mit insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten fehlen und alle Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Studenten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten als vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Absätze 4 und 5.

(3) Im Rahmen der vorläufigen Zulassung erbrachte Leistungen werden bis zum endgültigen Bestehen der Diplom-Vorprüfung nicht für die Diplomprüfung angerechnet.

(4) Mit Bestehen der Diplom-Vorprüfung gilt der Student als endgültig zur Diplomprüfung zugelassen und die bereits vorab für die Diplomprüfung erbrachten Leistungspunkte werden in das Hauptstudium übernommen.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, verfallen die für das Hauptstudium erbrachten Leistungspunkte und gelten als nicht erbracht.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in vier Prüfungsfächern. Der zweite Teil der Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Disputation) der Diplomarbeit.

(2) Es sind als Prüfungsfächer zu belegen:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Ingenieurwissenschaften,
3. ein wirtschaftswissenschaftliches Wahlpflichtfach (Integrationsfach) nach Maßgabe der Studienordnung,
4. ein weiteres Wahlpflichtfach.

(3) Die Prüfungsfächer Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwissenschaften bestehen jeweils aus mindestens zwei Prüfungsfachkernen, das wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfach aus mindestens einem Prüfungsfachkern. Prüfungsfachkerne werden aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet. Die Prüfungsfächer können durch Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil erweitert oder vertieft werden.

(4) Die Prüfungsfachkerne der Wirtschaftswissenschaften ergeben sich aus dem Lehrangebot in den Studiengängen der Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Dresden. Die Prüfungsfachkerne aus den Ingenieurwissenschaften können insbesondere aus den Vertiefungsrichtungen

Elektrotechnik,
Maschinenwesen,
Bauingenieurwesen,
Wasserwesen,
Verkehrsingenieurwesen

gewählt werden. Prüfungsfachkerne der anderen Fakultäten ergeben sich aus auf Vereinbarungen mit diesen Fakultäten basierenden Angeboten. Der Katalog der wählbaren Prüfungsfachkerne kann auf Antrag durch den Prüfungsausschuss erweitert werden. Der Prüfungsausschuss gibt diesen gem. § 30 bekannt. Alle angebotenen Prüfungsfachkerne sind unter Beachtung von Abs. 3 und 6 wählbar.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfachkernen und den zugehörigen Ergänzungsteilen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfung wird durch den jeweiligen Prüfer festgelegt. Die

Ausgestaltung der Prüfungen erfolgt gemäß den Festlegungen in §§ 5 bis 7.

(6) Im ersten Teil der Diplomprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte nach folgenden Regeln zu erwerben:

1. Mindestens 72 Leistungspunkte müssen in Prüfungsfachkernen,
2. mindestens 48 Leistungspunkte in den Wirtschaftswissenschaften,
3. mindestens 40 Leistungspunkte in den Ingenieurwissenschaften,
4. mindestens 12 Leistungspunkte durch Seminar-/Projektleistungen oder Hausarbeiten bzw. Studienarbeiten nach den Absätzen 7 und 8 erworben werden.
5. Höchstens 24 Leistungspunkte können aus Prüfungsleistungen resultieren, die nicht den Wirtschaftswissenschaften und nicht den Ingenieurwissenschaften zuzuordnen sind.

(7) In der Studienarbeit soll der Prüfungskandidat zeigen, dass er in der Lage ist, mit wissenschaftlichen und praktischen Methoden der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften ein Problem weitgehend selbständig oder im Team innerhalb der vorgegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer soll drei Monate nicht überschreiten.

(8) Hausarbeiten sollen zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein vorgegebenes Thema auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Methoden und unter Beachtung formaler Vorgaben zu bearbeiten. Der Umfang von Hausarbeiten soll die Anzahl der dadurch zu erzielenden Leistungspunkte angemessen berücksichtigen.

(9) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über die erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung können außer den Leistungspunkten für den zweiten Teil der Diplomprüfung keine weiteren Leistungspunkte mehr erworben werden. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 ist jedoch zulässig.

(10) Durch den zweiten Teil der Diplomprüfung werden 30 Leistungspunkte erworben. Dieser wird mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit begonnen.

§ 28

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

§ 29

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom- Wirtschaftsingenieur" bzw. "Diplom- Wirtschaftsingenieurin" (abgekürzt: "Dipl.-Wi.-Ing.") verliehen.

§ 30 Benachrichtigungen

Der Informationspflicht wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen elektronischen Medien nachgekommen.

§ 31 Übergangsregelung

(1) Alle Kandidaten, die ab dem 01.10.2000 ihr Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Universität Dresden aufnehmen und noch keine Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 28.09.1994 abgelegt haben, legen die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach dieser Satzung ab. Für Kandidaten, die das Grundstudium zum 01.10.2000 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 nicht. Kandidaten, die ab dem 01.10.2000 ihr Hauptstudium beginnen, legen die Diplomprüfung nach dieser Satzung ab. Kandidaten, die das Hauptstudium vor dem 01.10.2000 begonnen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung nach dieser Satzung ablegen. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Übergangsregelungen treffen, die sich an dieser Ordnung orientieren.

(2) Für eine Übergangszeit von einem Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung kann nach Maßgabe der anbietenden Fakultät in Prüfungsfächern des Hauptstudiums der Prüfungsfachkern gem. § 27 Abs. 3 den vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung gültigen Umfang des Faches umfassen. Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich dann aus dem Umfang des Faches in Semesterwochenstunden, multipliziert mit dem Faktor 1,5.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 10.05.2000 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 29.11.2000, Az.: 2-7831-11/205-2.

Dresden, den 13.03.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn